

Squire Patton Boggs (US) LLP, Unter den Linden 14, 10117 Berlin

PER EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Dr. Matthias Kollatz
Klosterstraße 59
10179 Berlin

21. Januar 2021

Vorab per Fax: 9020-2606

Az.: 109443.00002

**Dienstaufsichtsbeschwerde zur Arbeitsweise der Referatsleiterin (R III 3) [REDACTED]
sowie der BetriebsprüferInnen Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] des Finanzamts für
Körperschaften IV**

Sehr geehrter Herr Dr. Kollatz,

wir bitten Sie Namens und im Auftrag unseres Mandanten, Herrn [REDACTED], das Verhalten von Frau [REDACTED] sowie der zuständigen Amtswalter des Finanzamts für Körperschaften IV, die Betriebsprüferinnen Frau [REDACTED] sowie Frau [REDACTED], fachlich und ggf. disziplinarisch zu überprüfen und zu bewerten. Eine auf uns lautende Vollmacht von [REDACTED] ist diesem Schreiben beigelegt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde bezieht sich auf diverse Amtspflichtverletzungen und Schäden, die [REDACTED] wegen verschiedener Verwaltungsverfahren der beteiligten Finanzämter Mitte/Tiergarten und für Körperschaften IV erlitten hat. So haben die zuständigen Amtswalter

45 Büros in 20 Ländern

Squire Patton Boggs (US) LLP, eine im US-Bundesstaat Ohio unter der Registernummer 954726 eingetragene Limited Liability Partnership, ist Teil der internationalen Anwaltskanzlei Squire Patton Boggs, welche weltweit durch mehrere eigenständige Gesellschaften tätig ist. Die Bezeichnung "Partner" bezieht sich auf ein Mitglied der Squire Patton Boggs (US) LLP, einen Rechtsanwalt oder einen anderen Berufsträger, der über eine entsprechende Erfahrung und Qualifikation verfügt. Eine Liste aller Mitglieder kann in den Büros in Berlin, Böblingen und Frankfurt eingesehen werden.

Partner in Berlin: Jost Armsperger, RA* – Dr. Christian Bleschke, RA, StB** – Dr. Annette Demmel, RAin – Martin H. Falke, RA – Dr. Volker Heidbüchel, LL.M., RA – Dr. Eveli Lume, LL.M., Vandeadvokat – Dr. Kai Mertens, RA – Markus Schmucker, LL.M., RA – Tanja Weber, RAin, M.A.

Partner in Böblingen: Nicole B. Boehler, E.M.L.E., Attorney-at-Law*** – Katherine R. Jones, Attorney-at-Law – Dr. Manuela Martin, RAin – Michael P. Ryan, Attorney-at-Law – Philip Smitka, RA, Advokat – Jörg Staudenmayer, RA

Partner in Frankfurt: Dr. Fabio Borggreve, RA – Horst Daniel, RA – Dr. Christofer Eggers, RA – Dr. Andreas Fillmann, RA – Lutz Hoheisel, RA – Reinhart Lange, RA – Andreas Lehmann, Diplom-Volkswirt, RA – Jens Petry, RA – Dr. Sabine Pittrof, LL.B. (UNSW), RAin – Dr. Jens Rinze, LL.M., RA

* Rechtsanwalt ** Steuerberater *** Attorney-at-Law (§206 BRAO)

Weitere Informationen finden Sie auf squirepattonboggs.com.

eine höchstichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs willkürlich nicht umgesetzt und [REDACTED] dadurch in ein langjähriges Einspruchs- und Klageverfahren getrieben. Zudem sind Amtspflichtverletzungen in verschiedenen Maßnahmen und Handlungen der Amtswalter im Rahmen von Betriebsprüfungen sowie durch rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahmen zu sehen. Schließlich haben die Amtswalter elementarste Grundsätze des Steuergeheimnisses und Datenschutzes gegenüber [REDACTED] verletzt und ihm die Einsichtnahme in Steuerakten vereitelt sowie rechtswidrige Pfändungsversuche unternommen. Hierzu im Einzelnen:

I. Schreiben vom 01.12.2020 zu Amtshaftungsansprüchen

Mit gleichlautenden Schreiben vom 01.12.2020 an das Finanzamt Mitte/Tiergarten und das Finanzamt für Körperschaften IV wurde auf die vorgenannten Amtshaftungsansprüche hingewiesen und diese im Einzelnen erläutert. Die Finanzämter wurden in dem Schreiben aufgefordert, die Amtspflichtverletzungen dem Grunde nach bis zum 18. Dezember 2020 anzuerkennen.

Dagegen lehnte die Senatsverwaltung der Finanzen, vertreten durch Frau [REDACTED], die Anerkennung der Amtshaftungsansprüche mit Schreiben vom 10.12.2020 dem Grunde nach ab und verwies lapidar nur darauf, dass ein Schaden zunächst substantiiert darzulegen sei, obwohl im Schreiben vom 01.10.2020 leicht erkennbar und ausdrücklich nur die Anerkennung der Schadenersatzpflicht dem Grunde nachgefordert wurde. Dieses widersprüchliche Verhalten "von oben herab" steht sinnbildlich und exemplarisch dafür, wie mit [REDACTED] und seinen Unternehmen über viele Jahre hinweg seitens der Finanzverwaltung umgegangen wurde.

Die beschriebenen Amtspflichtverletzungen haben erhebliche Kosten und Schäden bei Herrn [REDACTED] verursacht, wie z. B. Rechtsverfolgungs- und Steuerberatungskosten. Zudem konnten Projekte nicht fortgeführt werden. Zudem sind [REDACTED] durch willkürliches und schikanöses Handeln im Rahmen der seit 2018 laufenden Betriebsprüfungen zusätzliche Kosten entstanden. Das willkürliche und schikanöse Verhalten der Amtswalter gegenüber Herrn [REDACTED] und seinen Unternehmen, einem mittelständischen Unternehmer, der dem Land Berlin über viele Jahre ein ganz erhebliches Steueraufkommen beschert hat, hat schließlich dazu geführt, dass er seine Projektentwicklungen nicht mehr fortführen konnte und sich gezwungen fühlte, zu Beginn des

Jahres 2021 mit seinen Unternehmen das Land Berlin zu verlassen, um sich in Brandenburg anzusiedeln.

An dieser Stelle sei bemerkt, dass sich Herr [REDACTED] gegen die gerichtliche Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen entschieden hat, da er mit den Vorgängen abschließen möchte, die ihn über viele Jahre finanziell und emotional stark belastet haben. Allerdings möchte er auf diesem Wege die Gelegenheit nutzen, Ihnen die Sachverhalte zur Kenntnis zu bringen.

1. Einspruchs- und Klageverfahren wegen Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG und Organschaft

Herr [REDACTED] war seit 1993 als Bauräger und Projektentwickler tätig und gründete im Rahmen seiner Unternehmensgruppe „Living Bauhaus“ verschiedene Gesellschaften, denen gegenüber Herr [REDACTED] im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft als Organträger fungierte. Einzelne der im Organschaftsverhältnis stehenden Organgesellschaften (**Projektgesellschaften**) betrieben seit dem Jahr 1998 nach Art von Baurägern bzw. Projektentwicklern Bauprojekte auf von ihnen jeweils erworbenem Grundeigentum und veräußerten anschließend die teils sanierten und teils neu errichteten Wohn- und Gewerbeeinheiten nach Fertigstellung an diverse, meist private Erwerber außerhalb des Organkreises.

Wiederum andere Organgesellschaften von Herrn [REDACTED], die TEWAC Planungsgesellschaft mbH (**TEWAC Planung**) sowie die TEWAC Projektentwicklungsgesellschaft (**TEWAC Projekt**), planten und entwickelten die Immobilienprojekte im Auftrag der grundstückshaltenden Projektgesellschaften oder wurden von diesen wie Generalübernehmer bzw. Generalunternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen zur Errichtung von Wohn- und Gewerbeeinheiten beauftragt. Hierzu hat die TEWAC Projekt ihrerseits die Bauleistungen von außerhalb des Organkreises stehenden Unternehmen (Nachunternehmern) meist im Wege der Einzelvergabe empfangen und diese ihrerseits für Bauleistungen an ihre Auftraggeber, d. h. die zum Organkreis gehörenden Objektgesellschaften des Herrn [REDACTED] innerhalb des Organkreises weitergegeben.

Seit dem Jahre 2008 gehörten unter anderem die folgenden Unternehmen zum umsatzsteuerlichen Organkreis von Herrn [REDACTED], d. h. die Gesellschaftsanteile wurden jeweils direkt oder indirekt zu 100 % von ihm gehalten: (1.) Kastaniengärten Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, (2.) cic group Immobilienprojektentwicklungsgesellschaft mbH (**cic GmbH**), (3.) Hausvogteiplatz Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, (4.) TEWAC Planung und (5.) die TEWAC Projekt.

Bei der TEWAC Projekt handelte es sich um eine Generalübernehmerin, die von den grundstückshaltenden Projektgesellschaften des Organkreises mit der Errichtung und dem Ausbau von Gebäuden auf ihren Grundstücken beauftragt wurde, die der jeweiligen Projektgesellschaft gehörten.

Die TEWAC Projekt beauftragte ihrerseits außerhalb des Organkreises des [REDACTED] stehende Unternehmen (Nachunternehmer) mit der Erbringung der erforderlichen Bauleistungen im Wege der Einzelvergabe und gab diese Bauleistungen im Rahmen ihrer Generalübernehmer-Leistungen an ihre Auftraggeber, d. h. die jeweiligen Projektgesellschaften von Herrn [REDACTED] weiter. In den Rechnungslegungen der Nachunternehmer gingen die TEWAC Projekt und die ihre Bauleistungen erbringenden und außerhalb des Organkreises stehenden Auftragnehmer, d. h. die Nachunternehmer, einhellig davon aus, dass die Umsatzsteuern für die Bauleistungen von der TEWAC Projekt als Leistungsempfängerin gemäß § 13b UStG geschuldet wurden.

Bei den Vereinbarungen mit den Auftragnehmern außerhalb des Organkreises handelte es sich demzufolge um sog. Nettovereinbarungen, d. h. die Umsatzsteuer wurde in den Rechnungen nicht ausgewiesen. Die Auftragsverhältnisse in den Jahren seit 2008 bis 2011 betrafen vor allem Projektentwicklungen für (1.) das Projekt Kastaniengärten, für das die TEWAC Projekt im Auftrag der Kastaniengärten GmbH Baugewerkeleistungen erbrachte, (2.) das Projekt Linienstraße, für das die TEWAC Projekt im Auftrag der Hausvogteiplatz GmbH Baugewerkeleistungen erbrachte, sowie (3.) das Projekt Hausvogteiplatz 14, für das die Tewac Projekt ebenfalls im Auftrag der Hausvogteiplatz GmbH Baugewerkeleistungen erbrachte.

Die vorgenannten drei auftraggebenden Projektgesellschaften ließen jeweils die Projekte auf eigenen, vorher dazu erworbenen Grundstücken entwickeln und durchführen und verkauften die fertig gestellten Wohn- und Gewerbeeinheiten anschließend an zum größten Teil private Erwerber außerhalb des Organkreises.

a) Betriebsprüfungen wegen § 13b UStG, Umsatzsteuerbescheide und Einsprüche

Für die Veranlagungszeiträume von 2008 bis 2011 fanden mehrere Betriebsprüfungen des Finanzamts Mitte/Tiergarten und des Finanzamts für Körperschaften IV statt. Währenddessen betonten Herr [REDACTED] und sein Steuerberater immer wieder gegenüber dem Finanzamt Mitte/Tiergarten unter Berufung auf das zu den sog. "Bauträgerfällen" ergangene Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22.08.2013 (Az. V R 37/10, veröffentlicht im BStBl. II 2014, 128; DStR 2013, 2560), dass für die Leistungen der Nachunternehmer an die TEWAC Projekt, die diese wiederum als Generalübernehmerin an die vorgenannten auftraggebenden Projektgesellschaften aus dem Organkreis des Klägers weitergab, der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nach § 13b UStG nicht eingreifen kann. Denn diese Leistungen der Nachunternehmer waren entgegen der gesetzlichen Regelung und des vorgenannten BFH-Urteils und damit letztlich irrtümlich und rechtswidrig in den Jahren ab 2008 als Fälle der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG behandelt und abgerechnet worden. Die TEWAC Projekt hatte insoweit die Umsatzsteuer an das Finanzamt für Körperschaften IV jeweils fristgerecht abgeführt.

Die Abführung der Umsatzsteuer als vermeintliche Steuerschuldnerin geschah im Einklang mit den seinerzeitigen – und wie sich infolge des vorgenannten BFH-Urteils vom 22.08.2013 herausstellte - rechtswidrigen Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung (UStR bzw. UStAE). Mit geänderten Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. berichtigten Umsatzsteuerjahressteuerklärungen beantragte Herr [REDACTED] folgerichtig die Erstattung der nach § 13b UStG irrtümlich abgeführten Umsatzsteuer.

Mit Datum vom 13.04.2015 erließ das Finanzamt Mitte/Tiergarten anschließend Änderungsbescheide für die Jahre 2008 bis 2011, in denen das Finanzamt Mitte/Tiergarten die umsatzsteuerliche Organschaft ab dem Jahre 2008 anerkannte.

Allerdings erfasste das Finanzamt Mitte/Tiergarten in den vorgenannten Änderungsbescheiden weiterhin - entgegen der vorgenannten bereits veröffentlichten BFH-Grundsatzentscheidung vom 22.08.2013 – grob rechtswidrig bei der TEWAC Projekt als Leistungsempfängerin angeblich geschuldete Umsatzsteuern gemäß § 13b UStG aus den oben dargestellten Leistungsverhältnissen zu Nachunternehmern.

Im Jahre 2015 fand u. a. eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung statt. Bereits im Rahmen dieser Umsatzsteuer-Sonderprüfung kündigte der Umsatzsteuer-Sonderprüfer, [REDACTED] vom Finanzamt für Körperschaften IV, ohne jede rechtliche Grundlage gegenüber dem mandatierten Steuerberater Herrn [REDACTED] sowie [REDACTED] an, dem Antrag auf Erstattung der für den Organkreis nach § 13b UStG für von den Nachunternehmern bezogene Bauleistungen entrichteten Umsatzsteuern nicht entsprechen zu wollen. Diese Auffassung wurde ohne jede rechtliche Begründung in willkürlicher Weise und wider besseres Wissen vertreten. Denn die vorgenannte Grundsatzentscheidung des BFH zu den Bauträgerfällen der fehlenden Umsatzsteuer-Schuldnerschaft des Leistungsempfängers war zu diesem Zeitpunkt bereits seit über einem Jahr im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden, d. h. die Entscheidung war für jede Finanzverwaltung und Steuerpflichtige bindend.

Zudem war die Entscheidung auch in diversen Fachzeitschriften veröffentlicht worden, u. a. in der DStR 2015, 2360 ff. Somit bleibt festzuhalten, dass die Vertreter des Finanzamts bereits zu diesem Zeitpunkt entgegen der BFH-Entscheidung vom 22.08.2013 darauf beharrten, dass die Bauleistungen der externen Nachunternehmer empfangende Organgesellschaft TEWAC Projekt angeblich selbst nicht "Bauträger" im Sinne des BFH-Urteils vom 22.08.2013 gewesen sei, so dass § 13b UStG weiter anwendbar sei.

Das Finanzamt Mitte/Tiergarten folgte schließlich den offensichtlich rechtswidrigen und rein willkürlichen Beurteilungen des Betriebsprüfers Herrr [REDACTED] mit Änderungsbescheiden vom 13.04.2015, in denen das Finanzamt zwar nunmehr die Organschaft ab 2008 anerkannte, jedoch die Steuerschuld für die von der TEWAC Projekt bezogenen Bauleistungen weiterhin rechtswidrig bei Herrn [REDACTED] erfasste.

Im Einspruchsverfahren machte Herr [REDACTED] hiergegen geltend, dass die Voraussetzungen für eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf der Grundlage des Urteils des BFH vom 22.08.2013 (V R 37/10) offensichtlich nicht gegeben waren. Zwar hatte die TEWAC Projekt die von den Nachunternehmern bezogenen Bauleistungen dazu verwendet, gegenüber ihren Schwestergesellschaften (den Projektgesellschaften des Organkreises) Bauleistungen zu erbringen. Aufgrund der Organschaft war dies allerdings als Innenumsatz unbeachtlich. Es wurde damals bereits ausgiebig gegenüber den Vertretern des Finanzamts Mitte/Tiergarten erläutert, dass die von der TEWAC Projekt als Organgesellschaft empfangenen Bauleistungen vom Organkreis für nach § 4 Nr. 9 a UStG steuerfreie Grundstückslieferungen an die Erwerber der Wohn- und Gewerbeeinheiten verwendet worden waren, d. h. dass eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in Anwendung des BFH-Urteils vom 22.08.2013 unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gegeben sein konnte.

b) Einspruchsentscheidung des Finanzamts vom 13.06.2016

Gleichwohl wies das Finanzamt Mitte/Tiergarten die Einsprüche des Herrn [REDACTED] mit fadenscheinigen Argumenten zurück, weil man offensichtlich die "Bauträger-Rechtsprechung" des BFH in willkürlicher Weise nicht anerkennen wollte. Dies geschah durch Erlass geänderter Umsatzsteuerbescheide gemäß Einspruchsentscheidung vom 13.06.2016, womit die Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen wurden.

c) Finanzgerichtliche Verfahren vor dem Finanzgericht und BFH

Herr [REDACTED] sah sich daher gezwungen, hiergegen Klage zum Finanzgericht Berlin – Brandenburg zu erheben. Die Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht bestätigte in dem in den Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2019, 1802 veröffentlichten Urteil vom 12.09.2019 (2 K 2161/16), dass die Voraussetzungen für eine Steuerschuld von Herrn [REDACTED] nach § 13b UStG nicht vorlagen. Das Finanzgericht bestätigte auch, dass die bezogenen Bauleistungen nicht für die Erbringung von Bauleistungen, sondern für nach § 4 Nr. 9 a) UStG steuerfreie Grundstücksumsätze verwendet worden seien. Schließlich bestätigte das Finanzgericht, dass es auf die Innenumsätze des Organkreises nicht ankommt.

Herr [REDACTED] sah sich zudem gezwungen, gegen die vollziehbaren Umsatzsteuerbescheide vom 13.06.2016 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 13.06.2016 einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu stellen. Aufgrund der klaren Rechtslage zu § 13b UStG und der Organschaft gewährte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg folgerichtig die beantragte Aussetzung bzw. Aufhebung der Vollziehung mit Beschluss vom 11.01.2017 (Az. 2 V 2180/16).

Gegen das vorgenannte Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 12.09.2019 wandte sich das Finanzamt Mitte/Tiergarten mit der Revision zum Bundesfinanzhof. Der BFH wies die Revision durch Urteil vom 23.07.2020 (V R 32/2019, DStR 2020 1375 ff.) zurück und bestätigte die Rechtsansicht von Herrn [REDACTED].

Der BFH bestätigte in dem Urteil im Jahr 2020 damit die bereits seit 2014 im Rahmen der Einsprüche geäußerte Rechtsauffassung des Herrn [REDACTED], dass dieser gemäß dem BFH-Urteil vom 22.08.2013 kein Steuerschuldner im Sinne des § 13b UStG sein kann und nach der seit 2008 bestehenden ständigen Rechtsprechung des BFH zur Außenwirkung der Organschaft bei einer Organschaft selbstverständlich der Organträger umsatzsteuerlich (nicht zivilrechtlich!) die Eingangsleistungen der Nachunternehmer beziehe, so dass es für die Anwendung des § 13b UStG allein auf die Außenumsätze des Organkreises ankommt.

Trotz der vielfältigen Hinweise des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg und des BFH hat das Finanzamt in keiner Phase der Verfahren ein Einsehen gehabt und seine offensichtlich rechtswidrige Ansicht bis zum BFH weiter vertreten. In dieser Zeit hat es zudem [REDACTED] mit Umsatzsteuersonderprüfungen, Betriebsprüfungen, dem Zurückhalten von Steuerbescheiden und völlig überflüssigen Vollstreckungsmaßnahmen überzogen.

Somit steht fest, dass die Rechtslage zur (Nicht-)Anwendung von § 13b UStG (keine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers als "Bauträger") sowie zur umsatzsteuerlichen Organschaft (Unbeachtlichkeit der Innenumsätze zwischen Organgesellschaften/Außenwirkung der Organschaft – ständige BFH-Rechtsprechung seit mindestens 2008) bereits spätestens im Jahre 2014 infolge des in BStBl. II 2014, 128 sowie DStR 2013,

2560 veröffentlichten BFH-Urteils vom 22.08.2013 und der ständigen Rechtsprechung zur Organschaft eindeutig geklärt war.

Somit hätte das Finanzamt Mitte/Tiergarten bereits zu diesem Zeitpunkt einlenken müssen. Dennoch hat das Finanzamt Mitte/Tiergarten im Zusammenwirken mit dem Finanzamt für Körperschaften IV Herrn ██████ willkürlich und aus reiner Schikane in ein langjähriges aufwändiges Verwaltungsverfahren bzw. finanzgerichtliches Klageverfahren gezwungen, obwohl die Rechtslage spätestens im Jahre 2014 geklärt war.

Dies hat erhebliche Kosten und Schäden bei Herrn ██████ und dessen Living Bauhaus Gesellschaften verursacht, die nachfolgend nur skizziert werden sollen und an gegebener Stelle zu Schadensersatzansprüchen führen können.

2. Kosten für steuerliche und rechtliche Beratung

Herrn ██████ sind zur Durchsetzung seiner Rechte im Rahmen der vorgenannten Verwaltungsverfahren und der nachfolgenden gerichtlichen Verfahren über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erhebliche Steuerberatungs- und Anwaltskosten entstanden, die weit über die im Rahmen der Kostenfestsetzung gemäß § 149 FGO zu erstattenden Kosten hinausgehen.

Herr ██████ musste nicht nur die HGW Steuerberatungsgesellschaft mbH (HGW), vertreten durch Herrn Dipl.-Kfm. und Steuerberater ██████, beauftragen, sondern auch die Anwaltskanzlei Squire Patton Boggs (US) LLP, damit diese seine Rechte durchsetzen. Weitere steuerrechtliche Berater werden derzeit in das Thema eingeführt, da hier mit Weiterungen zu rechnen sein wird.

Zudem werden bei Herrn ██████ erhebliche weitere Steuerberatungskosten aus der Beauftragung der HGW und der KFDS (Herr ██████) entstehen, die erforderlich und notwendig sind, um die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen von Herrn ██████ und seiner Living Bauhaus Gruppengesellschaften seit 2008 ertragsteuerlich zu überarbeiten, anzupassen bzw. neu zu erstellen. Diese nachträglichen Kosten entstehen dadurch, dass nunmehr nach ca. fünf Jahren die Entscheidung des BFH vom 23.07.2020 steuerlich

umgesetzt werden muss, d. h. dieser zusätzliche Aufwand betrifft die infolge der Entscheidung des BFH ergangenen diversen Umsatzsteuer-Änderungsbescheide sowie Zinsbescheide. Zudem müssen die Änderungen nunmehr auch ertragsteuerlich in den Steuererklärungen des Herrn [REDACTED] sowie in den Steuererklärungen der betroffenen Living Bauhaus Gesellschaften sowie bilanziell in den Jahresabschlüssen der verschiedenen Gesellschaften nachträglich umgesetzt werden. Diese zusätzlichen Kosten entstehen allein dadurch, dass die Finanzverwaltung, die bereits im Jahre 2014 klare Rechtslage aus fadenscheinigen Gründen nicht anerkannte und Herr [REDACTED] in ein über fünfjähriges Verwaltungs- und Klageverfahren trieb.

3. fehlgeschlagene Projektentwicklungen und Kreditgefährdung

Nochmals ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Living Bauhaus Unternehmensgruppe von Herrn [REDACTED] über viele Jahre seit 1993 als Bauträger- und Projektentwickler tätig war und dem Land Berlin ein ganz erhebliches Steueraufkommen beschert hat. Als erfolgreich durchgeführte Projektentwicklungen der Living Bauhaus Unternehmensgruppe seien an dieser Stelle das Projekt Kastaniengärten (2007 bis 2010), das Projekt Linienstraße (2010 bis 2013), das Projekt Hausvogteiplatz (2012 bis 2015) sowie das Projekt Mühlenstraße (2013 bis 2015) genannt. Insgesamt hat Herr [REDACTED] über die vielen Jahre ca. 1000 Wohneinheiten in Berlin und Brandenburg errichtet, was sicherlich in Zeiten von allgemeiner Wohnungsknappheit besonders hervorzuheben ist.

Die Living Bauhaus Unternehmensgruppe hatte zudem zeitweise eine Mitarbeiterzahl von ca. 40 angestellten Mitarbeitern, was dem Land Berlin ein erhebliches zusätzliches Aufkommen an Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträgen bescherte.

Allerdings wurde es für Herrn [REDACTED] hinsichtlich möglicher Folgeprojekte immer schwieriger, eine Finanzierung zu erlangen, was auch an den vorgenannten Streitigkeiten mit den Finanzbehörden lag. Denn für die Finanzierung der möglichen Folgeprojekte war es jeweils erforderlich, dass nicht nur Auskünfte zur finanziellen Situation der Living Bauhaus Unternehmen erteilt, dingliche Sicherheiten gestellt und persönliche Bürgschaften des Herrn [REDACTED] gegenüber den finanzierenden Banken gegeben wurden, sondern auch

die steuerlichen Belange (Steuerverbindlichkeiten sowie Steuerrisiken aufgrund der o. g. Verfahren) spielten naturgemäß für die finanzierenden Banken eine gewisse Rolle.

Ohne auf die näheren Umstände weiter einzugehen, sei an dieser Stelle nur gesagt, dass auch die beschriebenen umsatzsteuerlichen Risiken aus dem Verfahren sowie den daraus erwachsenen erheblichen Prozessrisiken eine Rolle dafür spielten, dass Herr [REDACTED] seit 2015 das Neugeschäft erheblich reduzierte, um ausreichend Liquidität vorhalten zu können. Zudem hatten die oben beschriebenen umsatzsteuerlichen Verfahren zur Folge, dass im Steuerkonto von Herrn [REDACTED] rechtswidrig und grundlos seit 2015 bis zum November 2020 erhebliche Umsatzsteuerforderungen von bis zu ca. 7 Mio. EUR ausgewiesen waren. Diese Beträge waren ohne Ankündigung vollstreckbar und beschwerten die unternehmerischen Belange erheblich.

So war es leider so, dass verschiedene zunächst in Aussicht gestellte Bankfinanzierungen nicht zugesagt wurden und Folgeprojekte nicht in Angriff genommen werden konnten. Auch aufgrund der Steuerrisiken verlangten Banken zudem einen höheren Eigenkapitalanteil für die jeweils geplante Projektfinanzierung, die mangels Liquidität bei den Projektgesellschaften nicht vorhanden war.

Es gab leider verschiedene Projekte, für die ernsthafte Ankaufsbestrebungen veranlasst wurden, die jedoch nicht durchgeführt werden konnten, wie z. B. das Hochhausprojekt in der Straße des 17. Juni Nr. 100 mit 80 Wohneinheiten, das Projekt Palme in Berlin-Schmöckwitz mit 8 Wohnvillen, das Projekt Seestraße 22-24 in Erkner mit 4 Wohnvillen, das Projekt Magnus-Hirschfeld-Straße 10 in Lehnitzsee mit 3 Wohnvillen und das Projekt Schillerpromenade 2 in Hohen Neuendorf mit 6 Wohnvillen. Insgesamt ist dadurch insbesondere in Berlin eine erhebliche Zahl von möglichen Wohneinheiten nicht entstanden.

Neben den vorgenannten nicht durchgeführten Akquisitionsprojekten musste die Living Bauhaus Unternehmensgruppe auch ein begonnenes Bauträgerprojekt, den sog. „Jägerpark“ in Dresden aufgeben, konnte dieses Projekt also nicht weiterentwickeln und musste das bereits erworbene Grundstück letztlich verkaufen.

Herr [REDACTED] hatte das Projekt Jägerpark, ein ca. 100.500 qm großes Grundstück, in Dresden-Neustadt im Jahre 2015 erworben und wollte dort eigentlich ca. 650 Wohneinheiten errichten. In den Jahren 2015 bis 2017 hat die Living Bauhaus Unternehmensgruppe anschließend nicht nur erhebliche Planungskosten sowie die Sanierungs- und Gutachterkosten getragen, sondern auch die anfallenden Kosten der Entwicklung des Grundstücks, insbesondere die Kosten für das Bauleitverfahren und die bauvorbereitenden Maßnahmen. Diese Kosten wurden vollständig aus Eigenmitteln der Gesellschaften von Herrn [REDACTED] finanziert.

Leider scheiterte auch die Fremdfinanzierung der Projektentwicklung für den Jägerpark letztlich, d. h. die angesprochenen Banken haben sich letztlich von der Finanzierung zurückgezogen.

Nachdem nun die Bemühungen zur Finanzierung der Projektentwicklung gescheitert waren und eine weitere Finanzierung der vorgenannten Projektentwicklungskosten von geschätzt ca. 3 bis 5 Mio. EUR aus Eigenkapital nicht möglich war, sah sich Herr [REDACTED] schließlich zu einem Verkauf des Grundstücks Jägerpark im Jahre 2017 gezwungen. Dieser Verkauf führte schließlich dazu, dass ein erheblicher bereits projektierte Gewinn für das Projekt Jägerpark durch Herrn [REDACTED] mittelbar über seine Projektgesellschaft nicht erzielt werden konnte.

Zudem musste Herr [REDACTED] seine ursprüngliche Tätigkeit als Projektentwickler und Bauträger schließlich aufgeben. Er hat einen Großteil seiner Mitarbeiter abbauen und sein Geschäftsvolumen stark reduzieren müssen und ist seit dem Jahre 2018 nur noch als Dienstleister für fremde Dritte tätig und sah sich in diesem Zusammenhang gezwungen, seine ursprüngliche Mitarbeiteranzahl von ca. 40 Mitarbeitern auf nunmehr 6 Mitarbeiter zu reduzieren.

4. Betriebsprüfungen und rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahmen

Hinzu kommt, dass sich im gleichen Zeitraum der vorgenannten Auseinandersetzungen ein willkürliches und schikanöses Handeln der zuständigen Amtswalter, insbesondere des Finanzamts für Körperschaften IV, die BetriebsprüferInnen Frau [REDACTED] sowie Frau [REDACTED]

gegenüber Herrn [REDACTED] und seinen Living Bauhaus Gesellschaften durch diverse Betriebsprüfungen zur mutmaßlichen Unterstützung der finanzgerichtlichen Auseinandersetzung anbahnte.

Seit 2018 werden zehn gleichzeitig laufende Betriebsprüfungen durchgeführt, die für ein mittelständisches Unternehmen, wie dasjenige des Herrn [REDACTED], eine hohe administrative Belastung darstellen. Dabei ist bis heute nur eine ruhende Gesellschaft abgeschlossen worden.

Der Steuerberater von Herrn [REDACTED], Herr [REDACTED], hat in diversen Schriftsätzen seit Sommer 2018 immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Betriebsprüfungen eine extreme Belastung für Herrn [REDACTED] und seine Unternehmen darstellen, da in willkürlicher und schikanöser Weise vorgegangen wird. So werden seitens der Finanzämter teils unrichtige Auskünfte erteilt, denen langwierig nachgegangen werden muss, völlig unwesentliche Belege angefordert und verdeckte Gewinnausschüttungen konstruiert, ohne dafür Belege vorlegen zu können. Das zeigt sich etwa daran, dass die BetriebsprüferInnen, Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED], des Finanzamts für Körperschaften IV, seit mehr als 24 Monaten tausende Kleinstbeträge unter 10 EUR zu Betriebsausgaben als Belege anfordern, was gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Betriebsprüfungsordnung und gegen die Abgabenordnung verstößt. Die Unverhältnismäßigkeit des Vorgehens kommt auch deutlich dadurch zum Ausdruck, dass seit Beginn der Betriebsprüfungen im Sommer 2018 massenhaft Schriftsätze durch den Steuerberater von Herrn [REDACTED], Herrn [REDACTED], mit insgesamt ca. 10 Leitz-Ordern geschrieben werden mussten, um die teils an den Haaren herbeigezogenen Prüfungsfeststellungen abzuwehren. Dazu kommen die vorgenannten beiden finanzgerichtlichen Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg und dem BFH, die unsere Kanzlei für Herrn [REDACTED] geführt hat.

Das schikanöse Vorgehen der vorgenannten BetriebsprüferInnen wird auch dadurch überdeutlich, dass die 78-jährigen Eltern des Herrn [REDACTED] über das zuständige Finanzamt in Freiberg angesprochen wurden, und zwar wegen der Vermietung eines Raumes, und kleinste Beträge zum Betriebsausgabenabzug für Schülerbands und Christstollen massiv

problematisiert wurden. Zudem wurden tausende Kontrollmitteilungen versandt, um Herrn [REDACTED] indirekt einzuschüchtern.

Herr [REDACTED] hat nunmehr, wie schon angedeutet, seinen Wohnsitz und seine geschäftlichen Aktivitäten Anfang 2021 nach Schenkendöbern in Brandenburg verlegt, u. a. auch deshalb, um diesem willkürlichen und schikanösen Vorgehen der Berliner Finanzämter zukünftig nicht mehr ausgesetzt sein zu müssen.

Das vorgenannte Vorgehen des Finanzamts widerspricht in eklatanter Weise dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Vorschriften der Abgabenordnung der §§ 192 ff. AO sowie der Betriebsprüfungsordnung (BpO), an die sich die Finanzämter zwingend zu halten haben.

Im Hinblick auf das mittelständische Unternehmen des Herrn [REDACTED] gibt § 4 BpO den Umfang der Betriebsprüfung vor. Entgegen der Einordnung in Größenklassen entspricht die bei Herrn [REDACTED] durchgeführte "Dauerbetriebsprüfung" seit dem Jahre 2018 mit insgesamt ca. neun Betriebsprüfungen und zwei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen keineswegs dem, was bei Unternehmen vergleichbarer Größenordnung angemessen wäre.

Zudem hat die Finanzverwaltung bei jeder Außenprüfung gemäß § 7 BpO auf das Wesentliche abzustellen und ihre Dauer ist auf ein geringes und nur das notwendige Maß zu beschränken. Die Betriebsprüfung hat sich in erster Linie auf solche Sachverhalte zu erstrecken, die zu endgültigen Steuerausfällen oder Steuererstattungen oder -vergütungen oder zu nicht unbedeutenden Gewinnverlagerungen führen können. Diesen Maßstäben und zwingenden Anordnungen der BpO werden die ausufernden Betriebsprüfungen keinesfalls gerecht.

Die BetriebsprüferInnen haben sich u. E. in Kleinigkeiten verrannt. Die Befangenheit ist offensichtlich. Die besonderen Regelungen der seit März 2020 laufenden Pandemie werden ignoriert und die Verbissenheit der Prüferinnen auch im Diskurs mit den eigenen Vorgesetzten ist außergewöhnlich.

Da der Steuerberater [REDACTED] die massenhaften Anforderungen neben den laufenden Abschlussarbeiten für 2019, die besonderen Umstände der Pandemie und die sich daraus ergebenden steuerlichen Mehraufwendungen nicht mehr allein bewerkstelligen konnte, musste Herr [REDACTED] neben der HGW auch die KFDS Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH, Steuerberater und Rechtsanwalt Herrn [REDACTED] hinzuziehen. Die für die KFDS angefallenen zusätzlichen Kosten belaufen sich nur für da Jahr 2020 auf über 100.000 € zuzüglich Umsatzsteuer.

Die HGW und die KFDS rechnen nach Stundensätzen ab, was angesichts der Komplexität der Betriebsprüfungen gerechtfertigt ist. Durch das rechtswidrige und unverhältnismäßige Vorgehen der beteiligten Finanzämter sind Herrn [REDACTED] bis dato zusätzliche Kosten in erheblicher Größenordnung entstanden bzw. werden zukünftig noch entstehen.

5. Verletzung des Steuergeheimnisses

Darüber hinaus hat das Finanzamt Mitte/Tiergarten in Verbindung mit dem Finanzamt für Körperschaften IV das Steuergeheimnis mehrfach vorsätzlich verletzt, was zumindest zu einer erheblichen Rufschädigung und Kreditgefährdung des Herrn [REDACTED] und seiner Living Bauhaus Unternehmensgruppe bei seinen Nachunternehmern führte.

Im Rahmen der Umsatzsteuer-Sonderprüfung für den Zeitraum 01.01.– 31.04.2017 forderte der Betriebsprüfer [REDACTED] vom Finanzamt Straußberg Herrn [REDACTED] auf, ihm die vollständige Liste aller Nachunternehmer zum Projekt Mühlenstraße mit sämtlichen Vertragsdaten inklusive der Auftragssummen und aller Baumaßnahmen und sämtlicher Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.

Nachdem er die Liste zur Verfügung gestellt hatte, erfuhr Herr [REDACTED] vom Geschäftsführer des Nachunternehmers Assmann & Klasen GmbH & Co. KG, [REDACTED], dass die dem Prüfer [REDACTED] zur Verfügung gestellte Liste über das Finanzamt für Körperschaften IV an das Finanzamt Strausberg gelangte und von dort in die Hände des Herrn [REDACTED] zur Einsichtnahme des vorgenannten Nachunternehmers, der beim Finanzamt Strausberg veranlagt wurde, geraten ist. Dadurch wurden wichtigste Betriebsgeheimnisse über Kosten offengelegt und die Nachunternehmer des Herrn [REDACTED] dritten Personen offenbart.

Weitaus gravierender für Herrn [REDACTED] war allerdings, dass mit der Veröffentlichung der Liste an Nachunternehmer diversen Nachunternehmern bekannt wurde, dass Herr [REDACTED] das o. g. umsatzsteuerliche Streitverfahren zu § 13b UStG führte, und dementsprechend erhebliche Zweifel hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit aufkamen und damit eine unausweichliche Gefährdung des laufenden Bauprojektes einhergehen konnte. Die Kreditgefährdung wurde also auch durch das Handeln der Betriebsprüfer verursacht. Es handelte sich bei den Nachunternehmern vielfach um kleine bis mittelgroße Handwerksbetriebe, z. B. Fensterbauer, die natürlich sofort diverse Anrufe und Nachfragen bei Herrn [REDACTED] und seinen Angestellten tätigten.

Herr [REDACTED] erreichte schließlich das Schreiben des Finanzamts für Körperschaften IV. vom 19.12.2014, in dem der Vorsteher ihm sein Bedauern über den Vorgang ausdrückte.

Dies hilft im Nachhinein nichts und ändert nichts daran, dass das rechtswidrige Handeln der Finanzverwaltung elementarste Grundsätze des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses verletzt und zumindest zu einer erheblichen Rufschädigung und Kreditgefährdung bei Herrn [REDACTED] geführt hat.

6. Verweigerung der Einsichtnahme in Steuerkonten und rechtswidrige Pfändungsversuche

Im zweiten Quartal 2019 erfolgt eine Umstellung bei der Authentizität für die Einsichtnahme bei Steuerkonten seitens der Finanzverwaltung. Der ursprüngliche Zugang zum Portal erfolgte nunmehr nicht mehr mittels Softwarezertifikat, sondern nur noch mit einer Signaturkarte des von Herrn [REDACTED] beauftragten Steuerberaters [REDACTED].

Auf Antrag von Herrn [REDACTED] auf Ausstellung einer solchen Zugangskarte kam es zu monatelangen Diskussionen bei der Zuständigkeit zwischen dem zuständigen Finanzamt Mitte/Tiergarten, technischen Finanzamt, der Steuerberaterkammer und der DATEV. Anschließend wurde Herr [REDACTED], dem Steuerberater des Herrn [REDACTED], aus reiner Willkür und Schikane der zuständigen Mitarbeiter des Finanzamts Mitte/Tiergarten fast 18 Monate der Zugang nicht gewährt. Dies hatte zur Folge, dass Herr [REDACTED] in der Zwischenzeit keine Auskunft darüber erhalten konnte, welche Umbuchungen / Forderungen auf seinen

Steuerkonten das Finanzamt vorgenommen hatte oder welche Zwangsmaßnahmen möglicherweise vorbereitet oder vollstreckt werden sollen. Durch dieses willkürliche und schikanöse Vorgehen und jedem Rechtsstaatsprinzip widersprechende Handeln der Finanzverwaltung hing über 18 Monate lang ein "Damoklesschwert" über Herrn [REDACTED], da er zu keinem Zeitpunkt wusste, ob möglicherweise Vollstreckungen des Finanzamts, z. B. in seine Bankkonten, rechtswidrig und willkürlich eingeleitet werden.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass es ohne jede Ankündigung und entgegen den zwingenden Regelungen der Vollstreckungsregelungen in der AO zu Pfändungsversuchen im Wohnhaus von Herrn [REDACTED] im Hinblick auf lächerlich geringe Beträge kam, z. B. von Geldern der GEZ, die allerdings längst bezahlt waren. Der Mitarbeiter des Finanzamts drang hierbei unter falschen Angaben, er habe bei Herrn [REDACTED] angeblich einen Termin, über die Hausangestellte Frau [REDACTED] bis in die Schlafetage von Herrn [REDACTED] in seinen Wohnräumen in der Kleine Jägerstraße 3, 10117 Berlin, vor.

Herr [REDACTED] muss davon ausgehen, dass solche Maßnahmen als reine Provokation der Finanzbehörden zu werten sind, um Druck auf ihn auszuüben und die dringend benötigte Online-Einsichtnahme in die Steuerkonten zu verhindern, um Umbuchungen oder sonstige Maßnahmen zum Nachteil des Herrn [REDACTED] vorzunehmen. Die Umstellung dauert wohlgernekt bei anderen Steuerbüros normalerweise lediglich wenige Tage. Erst auf massives schriftliches und mündliches Drängen des Steuerberaters Herrn [REDACTED] ist es schließlich nach über 18 Monaten im November 2020 gelungen, wieder die persönlichen Steuerkonten des Herrn [REDACTED] und der Gesellschaften der Living Bauhaus Gruppe einzusehen.

Hier kann nur spekuliert werden, aber dieses massive Vorgehen gegenüber Herrn [REDACTED] kann nach Vermutungen von Herrn [REDACTED] nur über ein Zusammenwirken von Amtswaltern der Steuerverwaltung veranlasst worden sein.

II. Rechtliche Hinweise zur möglichen Amtshaftung

Wie schon oben erläutert, hat sich Herr [REDACTED] dagegen entschieden, gegen das Amtshandeln rechtlich vorzugehen und Schadenersatz einzufordern, weil er mit der Situation, die ihn über Jahre hinweg nicht nur finanziell, sondern auch emotional stark belastet hat, abschließen möchte und mit seinem Wegzug auch abgeschlossen hat.

Gleichwohl möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Dienstaufsichtsbeschwerde zur Kenntnis bringen, dass eine Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen durchaus sich im Rahmen des Möglichen bewegen könnte. In erster Linie geht es Herrn [REDACTED] jedoch darum, Missstände in der Finanzverwaltung im Umgang mit den Steuerpflichtigen aufzuzeigen, damit dem zukünftig abgeholfen wird.

Insbesondere der Erlass der Umsatzsteuer-Änderungsbescheide vom 13.04.2015 sowie der Umsatzsteuer-Änderungsbescheide vom 13.06.2016 ist kritisch zu sehen, d. h. wir meinen, dass hierdurch schuldhaft Amtspflichten verletzt worden sind. Hierzu unsere folgenden Hinweise auf die Rechtsprechung zur Amtshaftung:

1. Hinweise auf die Rechtsprechung zur Amtshaftung

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Finanzbehörden bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung verpflichtet, die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und haben sich danach aufgrund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsmeinung zu bilden.

Den Amtsträger trifft dabei die Pflicht, die jeweils aktuellen Vorschriften des Steuerrechts anzuwenden und auch die hierzu ergangenen Entscheidungen der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs in die Prüfung miteinzubeziehen.

*Vgl. OLG Koblenz OLGR 2002, 29; OLG Düsseldorf NVwZ 1995, 200;
OLG München BB 1979, 1335; LG München DStR 2002, 1154*

Diese Amtspflichten obliegen auch Betriebsprüfern, wie Herrn [REDACTED], Frau [REDACTED] oder der Frau [REDACTED] vom Finanzamt für Körperschaften IV, die Besteuerungsgrundlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften festzustellen haben.

Vgl. *BGH NJW 1987, 434; BGH VersR 1975, 568; LG München I VersR 2003, 1308*

Für die Beurteilung, ob eine schuldhafte Amtspflichtverletzung vorliegt, gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Jeder Amtsträger eines Finanzamts muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Die Zivilgerichte legen in ständiger Rechtsprechung einen besonders strengen Sorgfaltsmaßstab für Behörden an, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen können. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung und das Beharren auf Mindermeinungen ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der anzuwendenden Vorschrift verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die Rechtsprechung geklärt sind oder in Aussicht stehen.

Vgl. BGHZ 30, 19, 22, NJW 1959, 1219; BGH MDR 1980, 38, 39; BGHZ 198, 1 Rn. 10, NJW 2013, 3176; OVG Münster NJW 1979, 2061 (2063).

BGH, VersR 1989, 184; BGH vom 19.12.1991, III ZR 9/91, NJW-RR 1992, 919; OLG Koblenz vom 17.07.2002, I U 1588/01, NVwZ-RR 2003, 168; Sprau in: Palandt, § 839 BGB Rn. 51 m.w.N.; Dumke in: Schwarz/Pahlke, vor §§ 78-133 AO, Rz. 51;

Tremml/Karger,

Der Amtshaftungsprozess, Rd. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll,

StaatshaftungsR, Rd. 182

Das trifft im Übrigen auch auf Ihre Referatsleiterin Frau [REDACTED] - als damalige Leiterin der Rechtsbehelfsstelle beim Finanzamt Mitte/Tiergarten - zu.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann bereits eine einzige Entscheidung eines obersten Bundesgerichts diese Klärung bewirkt haben.

BGH NJW 1963, 1453, 1454; OVG Münster NJW 1979, 2061, 2063; Papier/Shirvani in Münchener Kommentar, § 839 BGB Rn. 347; Erman/Mayen, § 839 BGB Rn. 71

Der Amtsträger hat sich zudem sorgsam über die Rechtslage zu unterrichten, d. h. er muss die für sein Amt erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen oder sich diese verschaffen.

BGH NJW 1993, 3065, 3066; BGHZ 188, 302, 307, NJW 2011, 2586

Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn eine höchstrichterliche Rechtsprechung besteht und sich die Finanzbehörde grundlos einer absoluten Mindermeinung anschließt oder wenn eine fehlerhafte Steuerfestsetzung infolge mangelnden oder schlechten Funktionierens des Verwaltungsapparats erfolgt oder wenn sich ein Sachbearbeiter nicht rechtzeitig über Rechtsänderungen informiert oder informiert wird (sog. Organisationsverschulden).

OLG Koblenz vom 17.07.2002, I U 1588/01, NVwZ-RR 2003, 168; Nissen, StB 2000, 197; hierzu Kohlhepp, DStR 2006, 549; Jesse, Einspruch und Klage im Steuerrecht, Rn. 954

Im Übrigen kann auch die Nichtanwendung höchstrichterlicher Urteile aufgrund eines Nichtanwendungserlasses eine Amtspflichtverletzung darstellen.

*OLG Koblenz NVwZ-RR 2003, 168; Spindler, DStR 2007, 1066;
Pezzler, DStR 2004, 525, 532*

Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung wird von den Zivilgerichten im Übrigen selbst dann bejaht, wenn ein Amtswalter vorgibt, nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt zu haben, z. B. wegen der fehlenden individuellen Kenntnis höchstrichterlicher Rechtsprechung. Denn im Rahmen des § 839 BGG gilt ein objektivierter und endindividualisierter Verschuldensmaßstab.

Vgl. OLG Koblenz vom 17.07.2002, I U 1588/01, NVwZ-RR 2003, 168

Das Verschulden wird danach nicht mehr auf eine einzelne zu konkretisierende Person bezogen, sondern dem mangelnden oder schlechten Funktionieren des Verwaltungs-

apparates selbst zugerechnet. Die Anerkennung der Rechtsfigur des Organisationsverschuldens trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Bürger bei der Finanzverwaltung einem für ihn anonymen Verwaltungsapparat gegenüber sieht, dessen stark differenzierte Arbeits- und Funktionsweise er von außen nicht durchschauen kann.

*Tremml/Karger, Rn. 166ff.; Ossenbühl, Staatshaftung, 5. Aufl., S. 77;
BGH, NVwZ 1996, 512 [515] = LM H. 5/1996 § 839 BGB (Ca) BGB Nr. 99;
BGHZ 113, 367, 371f = NJW 1991, 2701 = LM H. 1/1992 § 839 (Cb) BGB Nr. 77*

2. Zweifelhafte Rechtsanwendung durch Nichtanwendung von § 13b UStG und Außenwirkung der Organschaft

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze hätten die zuständigen Amtswalter der Finanzämter u. E. spätestens im Jahre 2014 anerkennen müssen, dass eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers TEWAC Projekt gemäß § 13b UStG wegen Urteils des BFH vom 22.08.2013 (V R 37/10, BFHE 243, 20, BStBl. II 2014, 128, DStR 2013, 2560) nicht gegeben war.

Denn die Rechtslage war insoweit höchstrichterlich durch den BFH mit dem Urteil vom 22.08.2013 geklärt. Das Urteil war im Bundessteuerblatt und in der DStR veröffentlicht.

Auch die bis zuletzt seitens des Finanzamts Mitte/Tiergarten bestrittene Außenwirkung der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft war bereits im Jahre 2008 durch das Urteil des BFH vom 29.10.2008 (XI R 74/07, BStBl. II 2009, 256, DStRE 2009, 29) und die nachfolgende ständige BFH-Rechtsprechung höchstrichterlich geklärt.

vgl. die BFH-Urteile in BStBl. II 2009, 256, DStRE 2009, 29 ff; BFH vom 06.05.2010, V R 26/09, BStBl. II 2010, 1114, DStR 2010, 2079, BFH vom 10.08.2017, V R 64/16, BStBl. II 2019, 455, DStRE 2017, 1514 und BFH vom 01.03.2018, V R 23/17, BStBl. II 2018, 503, DStR 2018, 1439

Auch diese Urteile waren im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Der BFH hat hierzu im streitgegenständlichen Urteil vom 23.07.2020 (Az. V R 32/19, DStR 2020, 2375) auf diese ständige und gefestigte Rechtsprechung verwiesen und in Tz. 11 ff. des Urteils ausgeführt,

dass selbstverständlich entsprechend dieser ständigen Rechtsprechung des BFH bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft die Außenumsätze dem Organträger zuzuordnen sind, siehe Tz. 12 a des Urteils, das auf die "ständige Rechtsprechung" des BFH hinweist.

Bezieht also laut der ständigen BFH-Rechtsprechung eine Organgesellschaft eine Bauleistung und verwendet sie diese für eine Bauleistung an eine andere mit ihr organschaftlich verbundenen Gesellschaft, so kommt es für die Leistungsverwendung i.S.d. o. g. BFH-Urteils vom 22.08.2013 zu den "Bauträgerfällen" nicht auf diesen Innenumsatz, sondern darauf an, für welchen – dem Organträger zuzuordnenden – Außenumsatz die bezogene Bauleistung verwendet wird.

Der Organträger muss laut dem BFH die Umsätze der Organgesellschaft als Außenumsätze versteuern. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung führt die durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG angeordnete Unselbständigkeit der Organgesellschaft also dazu, dass deren Tätigkeit dem Organträger zuzurechnen ist. Im Rahmen der Organschaft kommt der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 3 UStG angeordneten Behandlung der inländischen Unternehmensteile als ein Unternehmen Vorrang gegenüber der sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 UStG ergebenden Beschränkung der Organschaft auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen des Organkreises zu.

Hierzu verweist der BFH auf das Grundsatzurteil des BFH vom 29.10.2008 (XI R 74/07). Daraus folgt laut dem BFH nicht nur die Nichtsteuerbarkeit von sog. Innenumsätzen zwischen den Mitgliedern des Organkreises; vielmehr habe der Organträger auch die Umsätze der Organgesellschaften als Außenumsätze zu versteuern. Damit wirke sich die organschaftliche Verbindung nicht nur im Innenverhältnis aus, sondern auch auf die dem Organträger zuzuordnenden Außenumsätze und deren umsatzsteuerrechtliche Qualifikation. Hierzu verweist der BFH auf die seit 2008 hierzu ergangene ständige und gefestigte Rechtsprechung des BFH.

Im Weiteren führt der BFH in seinem Urteil vom 23.07.2020 aus, dass selbstverständlich die organschaftliche Zusammenfassung, d.h. die Außenwirkung der Organschaft, auch im Rahmen des § 13b UStG beachtet werden muss. Dies folge bereits aus dem Wortlaut des § 13b UStG. Somit kommt es laut dem BFH auf die dem Organträger zuzuordnenden

Außenumsätze und nicht auf nichtsteuerbare Innenumsätze der Unternehmen des Organkreises an.

Somit ist festzustellen, dass es nicht nur zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG, sondern auch zur Außenwirkung der Organschaft eine ständige und feststehende BFH-Rechtsprechung seit dem Jahre 2008 gibt.

Entgegen dieser ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hat das Finanzamt Mitte/Tiergarten jedoch durch den Erlass der streitgegenständlichen Umsatzsteuer-Änderungsbescheide zwar die umsatzsteuerliche Organschaft für sämtliche Streitjahre anerkannt, jedoch weiterhin an ihrer willkürlichen und grob rechtswidrigen Auffassung zur Anwendung des § 13b UStG festgehalten. Doch hätte spätestens zu diesen Zeitpunkten das Finanzamt Mitte/Tiergarten von seiner rechtswidrigen Auffassung abrücken und anerkennen müssen, dass keine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG vorliegt.

Hierin ist u. E. nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung eine rechtswidrige und schuldhaftes Amtspflichtverletzung zu sehen, da die Sach- und Rechtslage spätestens bei Erlass der Umsatzsteuer-Änderungsbescheide am 13.04.2015 hinreichend geklärt war, so dass bereits zu diesem Zeitpunkt seitens des Finanzamts Mitte/Tiergarten eine anderweitige abhelfende Entscheidung hätte ergehen müssen.

3. Betriebsprüfungen bei Herrn [REDACTED] und den Living Bauhaus Gesellschaften

Auch die vorgenannten anderen Sachverhalte sind kritisch zu sehen. Dies betrifft die Betriebsprüfungen und die rechtswidrigen Vollstreckungsmaßnahmen sowie die weiteren Handlungen der beteiligten Finanzämter Mitte/Tiergarten und Körperschaften IV.

Auf die oben zitierte zivilgerichtliche Rechtsprechung zur Amtshaftung im Bereich der Finanzverwaltung wird vollumfänglich verwiesen. Ergänzend sei auf folgende Rechtsprechungsgrundsätze verwiesen:

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Finanzämter in sämtlichen Stufen des Besteuerungsverfahrens die Amtspflicht zur raschen Sachentscheidung und zur korrekten Ermessensausübung haben.

BGH VersR 1965, 285; BGH WM 1963, 349; BGH NJW 1955, 297) (Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 08.03.1995, Az.: 11 U 13/94

Diese Grundsätze wurden im Rahmen der bei Herrn ██████ seit 2018 durchgeführten Betriebsprüfungen im Hinblick auf die Dauer, die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen in elementarster Weise verletzt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die seit 2018 laufenden Betriebsprüfungen immer noch zu keinem Ergebnis geführt haben und Herr ██████ sowie die Living Bauhaus Gesellschaften stattdessen immer wieder massenhaften Unterlagenanforderungen zu Kleinstbeträgen sowie der Übermittlung von Datensätzen – auch während der Pandemie bis heute - ausgesetzt sind, die ein mittelständisches Unternehmen kaum leisten kann.

Die Rechtsprechung der Zivilgerichte hat auch immer wieder betont, dass insbesondere Betriebsprüfern die Amtspflicht obliegt, die Besteuerungsgrundlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften festzustellen.

BGH NJW 1987, 434; BGH VersR 1975, 568; LG München I VersR 2003, 1308; LB Berlin DStRE 1998, 688; LB Berlin DStRE 2000, 444

Gegen diese elementarsten Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns wurde durch die o. g. beschriebenen Maßnahmen in gröbster Weise durch die Betriebsprüfer bis heute verstoßen.

4. Verletzung des Steuergeheimnisses

Nach der Rechtsprechung haben die Finanzbehörden das Steuergeheimnis strikt zu wahren. Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses ohne Rechtfertigungsgrund ist daher amtspflichtwidrig und verletzt zugleich die Amtspflicht zur Amtsverschwiegenheit.

*FG Baden-Württemberg, Urt. vom 17.07.2007; BGH NJW 1982, 1648;
OLG Zweibrücken OLGR 1999, 175*

Daher liegen auch unzweifelhaft in den oben geschilderten Verletzungen des Datenschutzes sowie des Steuergeheimnisses durch das Finanzamt für Körperschaften IV schuldhaftige Amtspflichtverletzungen vor.

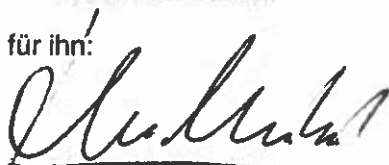
Aus den vorgenannten Gründen ist es Herrn [REDACTED] wichtig, Ihnen die vorgenannten Sachverhalte zur Kenntnis zu bringen. Es kann nicht im Interesse des Landes Berlin liegen, dass das Handeln der Finanzbehörden, hier konkret das Handeln der Frau [REDACTED] sowie von Frau [REDACTED] sowie Frau [REDACTED] jeweils BetriebsprüferInnen des Finanzamts für Körperschaften IV letztlich dazu führt, dass mittelständische Unternehmen derart gravierend durch Verwaltungshandeln belastet werden mit der Folge, dass sie ihrer eigentlichen geschäftlichen Tätigkeit kaum noch nachkommen bzw. aus Vorsichtsgründen Projekte nicht weiterführen oder beginnen können.

Herr [REDACTED] jedenfalls hat erhebliche zusätzliche Kosten und Schäden zu tragen. Eine weitere erfolgreiche Verfolgung seiner Bauträger- und Projektentwicklungstätigkeiten wäre sicherlich nicht nur in seinem Interesse, sondern wegen des damit verbundenen Steueraufkommens auch im vitalen Interesse des Landes Berlin und nicht zuletzt im Interesse der Arbeitnehmer der Living Bauhaus Gruppe gewesen. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den vorgenannten Betriebsprüfungen ab dem Jahre 2018 und dem beschriebenen Handeln der Amtswalter ergeben, werden derzeit geprüft und zivilrechtlich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] (derzeit außer Haus)

für ihn:



[REDACTED]
Squire Patton Boggs (US) LLP

Anlage: Vollmacht